

Niklaus Haller
Sonneggstr. 66
8006 Zürich

KR-Nr. 222/2015

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend REDEM - Initiative für klimafreundliche Gebäude

Antrag:

Der CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden im Kanton Zürich darf in Abhängigkeit der Inbetriebnahme der Anlage folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

| Jahr (nach Annahme der Initiative) | Emissionsgrenzwert [kg CO ₂ fossil/m ² EBF a] Kilogramm CO ₂ im Abgas pro beheizte Wohnfläche und Jahr | |
|------------------------------------|--|----------------------|
| | Neue Anlagen in bestehenden Gebäuden | Anlagen in Neubauten |
| 2 Jahre nach Annahme | 30 | 12 |
| 6 Jahre nach Annahme | 25 | 6 |
| 10 Jahre nach Annahme | 20 | 0 |
| 14 Jahre nach Annahme | 12 | 0 |
| 18 Jahre nach Annahme | 0 | 0 |

Für den Emissionsgrenzwert ist der CO₂-Ausstoss aus nicht erneuerbaren Quellen (z.B. Öl, Gas) massgeblich. CO₂ aus Verbrennung von erneuerbaren Brennstoffen (z.B. Holz, Biogas) ist unter Einhaltung der in der Luftreinhalteverordnung (LRV) festgelegten Immissionsgrenzwerte von der Regelung nicht betroffen. Unter den gleichen Rahmenbedingungen ebenfalls ausgenommen ist die Wärmenutzung aus der Abfallwirtschaft.

Die Emissionsgrenzwerte gelten jeweils ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage. Bei einem Ersatz einer Anlage gilt der aktuelle Emissionsgrenzwert zum Zeitpunkt der Ersatzmassnahme. Als Ersatzmassnahme gelten der Austausch von ganzen Anlagen oder der wesentlichen Teile der Anlage.

Der Kanton kann für besondere Fälle wo ein höheres Interesse, wie z.B. beim Denkmalschutz, überwiegt und keine vertretbaren technischen Alternativen bestehen Ausnahmen beschliessen.

Vollzug:

Der Vollzug des Begehrens ist auf der Grundlage von bereits heute verfügbaren Daten und Verfahren und damit einfach und effizient möglich.

Die jeweils geltenden Emissionswerte müssen bei Planungen von Anlagen von den Eigentümern/Betreibern deklariert werden. Nach der Inbetriebnahme wird die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte über die im Rahmen der Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) bestehende, im Kanton Zürich alle zwei Jahre durchgeführte, Feuerungskontrolle überprüft. Die

Behörden informieren die Eigentümer/Betreiber der Wärmeerzeugungsanlagen alle 2 Jahre über die berechneten Emissionswerte und avisieren die geltenden Werte in der Zukunft.

Begründung:

Die Initiative hat zum Ziel die CO₂-Emissionen im Kanton Zürich zu reduzieren und somit einen Beitrag zur Erreichung der kantonalen¹ und der nationalen² Emissionsziele zu leisten. Der Fokus auf die Gebäude erlaubt eine besonders effiziente und kostengünstige Reduktion von CO₂-Emissionen mit gleichzeitig erhöhter Wertschöpfung im Kanton Zürich. Anstelle der Milliarden, die heute in Öl- und Gas-Länder abfliessen, steigert die angestrebte Transformation des Gebäudeparks die lokale Wertschöpfung und sichert damit zukunftsfähige Arbeitsplätze im Kanton und in der Schweiz.

Die zeitliche Staffelung der vorgeschlagenen Grenzwerte schafft Planungs- und Investitionssicherheit. Die Staffelung entspricht den üblichen Erneuerungszyklen von Heizungen und führt damit nicht zu höheren Kosten. Ganz im Gegenteil: das notwendige Wissen und die Technologien sind vorhanden und führen wegen den tendenziell tieferen Jahreskosten von alternativen Systemen³ zu gesamtwirtschaftlich positiven Effekten.

Die Initiative ist technologieneutral formuliert. Die Grenzwerte können sowohl durch Energieeffizienzmassnahmen im Bereich der Gebäudehülle wie bei der Gebäudetechnik als auch mit dem Wechsel auf erneuerbare Energieträger oder in der Kombination erreicht werden.

Der Klimawandel ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Die schnelle Reduktion von CO₂-Emissionen ist die wirksamste Möglichkeit, die Erwärmung auf ein erträgliches Mass zu begrenzen. Mit der Umsetzung dieser Initiative kann der Kanton Zürich einmal mehr einen wegweisenden Beitrag dazu leisten.

Zürich, 24. August 2015

Mit freundlichen Grüssen

Niklaus Haller

¹2.2 Tonnen CO₂/Kopf/Jahr bis 2050, Energiegesetz EnerG Kanton Zürich §1d.

² Begrenzung der Klimaerwärmung auf max. 2°C; 1 Tonne pro Kopf und Jahr bei gleichzeitiger CO₂-Neutralität als Langfristziel

³ http://www.wwf.ch/de/hintergrundwissen/hintergrund_konsum/wohnen/heizen/